

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt mit Ablauf der Amtszeit der 11. Landessynode in Kraft. Für die Wahlen zur 12. Landessynode gelten die Änderungen des Artikels 91 Absatz 1 der Grundordnung durch Artikel 1 dieses Kirchengesetzes.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K a s s e l, den 5. Dezember 2008

Dr. H e i n

Bischof

Nr. 53 29. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung.

Vom 27. November 2008. (KABl. S. 238)

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Neuregelung der Zusammensetzung der Landessynode (28. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung) vom 27. November 2008 (KABl. S. 238) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter »durch besondere, kirchlich wichtige Beziehungen« durch das Wort »erkennbar« ersetzt und die Wörter »und die Möglichkeit haben, am Leben dieser Gemeinde teilnehmen zu können« angefügt.
 - bb) Es wird ein neuer Satz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt: »Wird die Mitgliedschaft in der anderen Gemeinde zugelassen, so endet sie mit dem Wegzug des Gemeindegliedes aus der bisherigen Wohnsitzgemeinde, es sei denn, einem Antrag auf Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft in der anderen Gemeinde wird stattgegeben.«
- b) Es wird ein neuer Absatz 5 mit folgendem Wortlaut angefügt:

»Absatz 4 gilt auch, wenn nur die Gemeinde des Wohnsitzes oder die andere Gemeinde der Landeskirche angehört. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.«
- c) Es wird ein neuer Absatz 6 mit folgendem Wortlaut angefügt:

»Auf die Kirchenmitgliedschaft in der anderen Gemeinde nach Absätzen 4 und 5 kann ein Gemein-

demitglied verzichten, mit der Folge, dass es Mitglied der Kirchengemeinde des Wohnsitzes wird. Der Verzicht ist schriftlich gegenüber der Kirchengemeinde zu erklären, zu der die Kirchenmitgliedschaft besteht.«

2. In Artikel 85 wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt:

»Im Falle der Erledigung des Amtes oder der nicht nur vorübergehenden Verhinderung des Dekans kann der Bischof nach Anhörung des Kirchenkreisvorstandes einen Geistlichen ganz oder teilweise mit der Vernehmung der Dekansstelle beauftragen. Der Zeitraum einer Beauftragung darf drei Jahre nicht überschreiten.«

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K a s s e l, den 5. Dezember 2008

Dr. H e i n

Bischof

Nr. 54 Kirchengesetz über besondere Ruhestandsregelungen für Pfarrerinnen, Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte in den Jahren 2009 bis 2017.

Vom 27. November 2008. (KABl. S. 239)

§ 1

(1) Auf ihren Antrag können Pfarrerinnen, Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte frühestens drei Jahre vor Erreichen der für sie geltenden gesetzlichen Regelaltersgrenze, schwerbehinderte Pfarrerinnen, Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte frühestens ein Jahr vor Erreichen ihrer Antragsaltersgrenze zum Ende eines Monats in den Ruhestand versetzt werden.

(2) Beim Ruhegehalt von Bediensteten, die nach Absatz 1 oder wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, wird eine Minderung (Versorgungsabschlag) nicht vorgenommen.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 01. Januar 2009 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K a s s e l, den 5. Dezember 2008

Dr. H e i n

Bischof